Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1418**

15. Wahlperiode 14. 07. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Marie-Luise Dött, Dr. Rolf Bietmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/1253 –

Entbürokratisierung und Umweltschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Kabinettssitzung am 26. Februar 2003 beschloss die Bundesregierung „Eckpunkte für den Masterplan Bürokratieabbau" mit seinen Zielen, Aufgaben, Bestandteilen, Organisationsstrukturen, wie auch einen Zeitplan zu diesem Vorhaben.

Um Wachstum und Beschäftigung in Deutschland zu fördern, muss Bürokratie konsequent abgebaut werden. Ziel muss es sein, den Mittelstand zu entlasten, die Bundesverwaltung zu modernisieren, um damit die Lage der öffentlichen Haushalte zum Wohle der Bürger, wie der Wirtschaft zu verbessern.

1. Wird die Bundesregierung den vereinbarten Zeitplan zum „Masterplan Bürokratieabbau" einhalten können, und wenn nein, aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung wird den im Kabinettbeschluss vom 26. Februar 2003 vorgesehenen Zeitplan einhalten. Der „Masterplan Bürokratieabbau" wird künftig die Bezeichnung „Initiative Bürokratieabbau" tragen. Eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht verbunden.

2. Welches sind aus Sicht der Bundesregierung die maßgeblichen bürokratischen Hemmnisse für die Wirtschaft im Bereich des europäischen und nationalen Umweltschutzes?

3. Welche Beispiele für Überregulierungen gibt es, die eine nachhaltige Entwicklung in Deutschland verhindern bzw. erschweren?

Die in Deutschland geltenden Umweltschutzvorschriften orientieren sich an den Notwendigkeiten eines wirksamen Umweltschutzes in einem dicht besie-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 10. Juli 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

delten Industriestaat. Sie sind für diesen Zweck angemessen und überfordern die Betroffenen, auch im Verhältnis zu Umweltbestimmungen vergleichbarer Industriestaaten, nicht. Viele der bestehenden Anforderungen sind durch EG-Recht vorgegeben und entsprechen damit europäischem Standard. Die Bundesregierung hat in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie dargelegt, dass sie die Gewährleistung eines wirksamen Umweltschutzes nicht als Hemmnis, sondern als einen der wesentlichen Bestandteile einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung betrachtet.

Vereinfachungen und Erleichterungen beim Umweltschutz kommen aus Sicht der Bundesregierung nur in Betracht, soweit damit keine qualitativen Abstriche von materiellen Umweltanforderungen verbunden sind. Wesentliche Vereinfachungspotentiale sieht die Bundesregierung vor allem bei der rechtlichen Ausgestaltung der Verfahren. Auch bei der umweltrechtlichen Überwachung bestehen aus Sicht der Bundesregierung unter vollzugstechnischen und -organisatorischen Gesichtspunkten, insbesondere bei den Nachweis- und Berichtspflichten, Möglichkeiten der Straffung und Harmonisierung sowie eines verstärkten Einsatzes modernen technischer und elektronischer Instrumente.

4. Worin liegen die Ursachen für die bürokratischen Hemmnisse im Bereich des Umweltschutzes?

   Sind umweltrelevante Richtlinien/Gesetze/Verordnungen und Regelungen in sich selbst unverständlich, zu detailliert bzw. widersprüchlich, und wenn ja, welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für notwendig, die damit verbundenen Prozesse (lange Verfahren, Mehrfachzuständigkeiten) im Sinne einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung zu verändern?

Das deutsche Umweltrecht ist inhaltlich im Grundsatz weder unverständlich noch zu detailliert oder widersprüchlich. Es ist nicht zuletzt aufgrund des föderalen Staatsaufbaus Deutschlands jedoch stark zersplittert und präsentiert sich deshalb für den Anwender unübersichtlich und uneinheitlich. Die Materie ist in zahlreichen Einzelvorschriften auf bundes- und landesrechtlicher Ebene geregelt. Zur Zulassung von Vorhaben müssen häufig mehrere Genehmigungen in unterschiedlichen Verfahren eingeholt werden. Damit ist ein hoher Koordinations- und Abstimmungsaufwand erforderlich, der die Durchführung erschwert und zu Reibungsverlusten im Vollzug führt.

Die geschilderte Verfahrensstruktur ist eine Folge der bestehenden Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Das Grundgesetz kennt derzeit keine einheitliche und umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Umweltschutz. Während einige Umweltsektoren der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes zugeordnet sind, gehören wichtige umweltrechtliche Regelungsfelder wie Wasser und Naturschutz zum Bereich der Rahmengesetzgebung, in denen der Bund nur Rahmenvorschriften erlassen darf. Dies führt dazu, dass fachlich sinnvolle Lösungen im Umweltrecht derzeit nicht optimal verwirklicht werden können. Die Realisierung medienübergreifender Genehmigungs-, Prüf-, Planungs- und Verfahrenskonzepte, wie sie auch das EG-Umweltrecht zunehmend vorsieht, wird erheblich erschwert. Solche Ansätze sind wegen ihres integrativen Charakters in besonderem Maße geeignet, den Vollzug durch Zusammenführung bisher getrennter Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Was das EG-Recht in seiner medienübergreifenden Ausrichtung zusammenführt, muss im deutschen Recht aus kompetenzrechtlichen Gründen wieder getrennt und auf unterschiedlichen Ebenen geregelt werden.

Die Bundesregierung hält an ihrem Ziel fest, das zersplitterte Umweltrecht zu straffen. Durch eine konsequente Deregulierung und die Zusammenführung bislang getrennter Prüf- und Entscheidungsprozesse könnten teilweise intrans-

parente Genehmigungsstrukturen im Bereich des Umweltrechts abgebaut und die Verfahren wesentlich vereinfacht und erleichtert werden. Dies ist aus den aufgezeigten verfassungsrechtlichen Gründen jedoch nur auf der Grundlage einer Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen für den Umweltschutz möglich. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der laufenden Gespräche mit den Ländern über eine Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung deshalb dafür ein, dass die Kompetenzen des Bundes in Bezug auf den Umweltschutz in dem Umfang verstärkt werden, wie es sowohl aus gesamtstaatlicher Perspektive als auch in Bezug auf die EU-Tauglichkeit Deutschlands erforderlich ist.

Unabhängig davon unternimmt die Bundesregierung sowohl mit der „Initiative Bürokratieabbau“ als auch in anderen Zusammenhängen erhebliche Anstrengungen, um bestehende bürokratische Hürden im Bereich des Umweltschutzes abzubauen, der Entstehung neuer administrativer Erschwernisse entgegenzuwirken und die Effizienz des umweltrechtlichen Verwaltungsvollzugs zu erhöhen. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

5. Welche Beispiele für unsinnige und überflüssige Regelungen im Bereich des Umweltschutzes gibt es aus Sicht der Bundesregierung,

   – beim Klimaschutz,
   – zur stärkeren Nutzung von erneuerbaren Energiequellen,
   – in der Abfall- und Kreislaufwirtschaft,
   – bei der Luftreinhaltung,
   – im Natur- und Gewässerschutz?

Das Umweltschutzrecht des Bundes enthält keine unsinnigen Regelungen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 2 bis 4 verwiesen.

6. Welche zeitliche, personelle und finanzielle Maßnahme hat die Bundesregierung zur Überwindung bürokratischer Hürden im Bereich des Umweltschutzes eingeleitet?

   Wie wurde der Gender Mainstreaming Prozess dabei berücksichtigt?

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel des Bürokratieabbaus auch im Bereich des Umweltschutzes mit verschiedenen Projekten innerhalb der „Initiative Bürokratieabbau“. Vorgesehen sind u. a. Projekte zur Straffung der Berichtspflichten im Immissionsschutz, zur Vereinfachung der abfallrechtlichern Überwachung und zur Befreiung des Bauleitplanverfahrens von Doppelprüfungen in Umweltfragen. Darüber hinaus wirkt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit intensiv an der Entwicklung von Vorschlägen zur effizienten und praxisgerechten Anwendung des Umweltrechts und zur Vereinfachung administrativer Strukturen und Abläufe mit. Auch auf europäischer und internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten für wirksame, dabei aber gleichermaßen unbürokratische und vollzugsfreundliche Umweltschutzstrategien und -anforderungen ein. Dies gilt sowohl für die Überprüfung bestehender und die Schaffung neuer Rechtsinstrumente als auch für die Mitwirkung an verwaltungspraktisch orientierten Umweltnetzwerken wie IMPEL und INECE.

Nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung ist die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen gefördert wer-

den (Gender Mainstreaming). Dies gilt auch für Maßnahmen der Bundesregierung zum Bürokratieabbau im Bereich des Umweltschutzes.

7. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung entwickelt, um in ihre Maßnahmen zur Überwindung von bürokratischen Hemmnissen im Bereich des Umweltschutzes die Erfahrungen und Lösungsvorschläge der Betroffenen einzubeziehen?

Die Bundesregierung sucht bei der Identifizierung bürokratischer Hemmnisse sowie bei der Erarbeitung notwendiger Maßnahmen zur Überwindung solcher Hemmnisse den intensiven Dialog mit allen Betroffenen und bezieht deren Vorschläge in ihre Überlegungen ein. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat im Zusammenhang mit der „Initiative Bürokratieabbau“ die Verbände der Wirtschaft, Gewerkschaften sowie die kommunalen Spitzenverbände aufgefordert, eigene Vorstellungen zum Bürokratieabbau zu entwickeln. Von 45 Verbänden wurden etwa 850 Vorschläge übermittelt. Ein Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen ist von der Bundesregierung inzwischen bereits umgesetzt oder eingeleitet worden. Andere Vorschläge befinden sich noch in der Prüfung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333